Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 79 (1981)

Heft: 12

Artikel: Fortschrittliche Gesetze im Kanton St. Gallen aus dem letzten

Jahrhundert

Autor: Braschler, H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-230692

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Fortschrittliche Gesetze im Kanton St. Gallen aus dem letzten Jahrhundert

H. Braschler

St. Gallen ist einer der 6 Stände, neben GR, AG, TG, TI und VD, die 1803 von Napoleon neu geschaffen wurden. Unser Kanton erliess im vorigen Jahrhundert fünf Gesetze, die für die damalige Zeit als sehr weitsichtig und fortschrittlich bezeichnet werden müssen. Sie bildeten die Grundlagen für die Durchführung von Bodenverbesserungen. Es handelt sich um folgende Erlasse:

- 1. Gesetz über Korrektion von Gewässern vom 21. November 1846.
- Gesetz betreffend eine durchgreifende Rheinkorrektion. Erlassen am 7. Juni 1856.
- Gesetz über Entwässerung von Grundstücken. Erlassen am 16. November 1857.
- Gesetz über Bodenaustausch bei Gewässer-Korrektionen. Erlassen am 30. November 1865.
- Gesetz betreffend verbesserte Bewirthung der Alpen. Erlassen am 10. Juni 1873.

Alle diese, weit über hundertjährigen, gesetzlichen Bestimmungen haben vermutlich auch in anderen Kantonen ihre Beachtung gefunden und für ähnliche Aufgaben als Grundlage gedient. Dank dem Entgegenkommen unseres Staatsarchivs wurde es möglich, diese Erlasse in der Originalfassung, nach einer kurzen Einführung der einzelnen Gesetze, zu veröffentlichen.

Au cours du siècle dernier, le canton de St-Gall a promulgué cinq lois qui, pour l'époque, se révélèrent très progressistes. Il s'agit des textes suivants:

- 1. Loi sur la correction des cours d'eau (21 novembre 1846)
- 2. Loi concernant la correction générale du Rhin (7 juin 1856)
- 3. Loi sur le drainage des parcelles (16 novembre 1857)
- 4. Loi sur l'échange de terrains lors de corrections de cours d'eau (30 novembre 1865)
- 5. Loi concernant l'amélioration de l'exploitation des alpages (10 juin 1873). Tous ces textes légaux, datant de plus de 100 ans, ont probablement suscité un grand intérêt dans d'autres cantons suisses et ont servi de base pour des tâches analogues. Grâce à l'obligeance des archives de notre canton, il nous a été possible de publier ici ces arrêtés dans leur forme originale.

1. Gesetz über Korrektion von Gewässern 1846

Schon zwei Jahre vor der ersten Bundesverfassung 1848, d.h. dem Übergang des Staatenbundes zum Bundesstaat, wurde es erlassen. Man ermöglichte damit die Korrektion der zahlreichen, in vielen Serpentinenläufen unsere Talebenen durchfliessenden Bäche. Wohl hatte schon 1830 der bekannte Bündner Ingenieur, Strassen-, Wasser-, Fluss- und Eisenbahnbauer Richard La Nicca, eidgenössischer Oberst, 1794-1883, einen Plan für die Gewässer-Korrektion in der Saarebene ausgearbeitet und gleichzeitig einen Vorschlag unterbreitet für die Einengung des Rheines zwischen Ragaz und dem Schollberg. Sein Projekt beruhte auf Vermessungen aus dem Jahr 1818, die Ingenieur Oberst Pestalozzi von Zürich durchführte. Der Vorschlag La Niccas kam jedoch nicht zur Ausführung.

2. Gesetz betreffend eine durchgreifende Rheinkorrektion 1856

Allmählich musste man erkennen, dass eine Sanierung der Gewässer im Rhein-

tal nur dann optimal verwirklicht werden konnte, wenn der Rhein auf seiner ganzen Länge verbaut würde und als direkte Vorfluter die Binnenkanäle erstellt würden. Ein gewaltiges Werk konnte damit in Angriff genommen werden, das bis zum heutigen Tag immer wieder Ergänzungs- und Unterhaltsarbeiten erfordert. Jahrhunderte lang kämpften die Rheintaler gegen Überschwemmungen und Wassernot. Es sei hier an den Dammbruch bei Buchs auf der Liechtensteiner Seite von 1927 erinnert. Die katastrophalen Wasserschäden im (Ländle) erforderten den Einsatz von Schweizer Pontonieren und Sappeuren, die per Radio und Telegramm aufgeboten wurden und rasche und grossartige Hilfe leisteten. Die österreichischen Pioniere mit ihren eher leichten Booten waren nicht in der Lage, in der starken Strömung die gefährdeten Menschen und das Vieh zu retten.

Wie es früher praktisch in allen Flusstälern unseres Landes aussah, schildert in anschaulicher Weise unser bekannter Schriftsteller Albert Bitzius, Pfarrherr in Lützelflüh im bernischen Emmental, unter dem Dichternamen Jeremias Gotthelf (1797–1854) in seiner Erzählung: *(Kurt von Koppigen)*. Er schreibt dort einleitend:

«Im schönen, weiten Aartale, nicht weit davon, wo es von der wilden Emme fast rechtwinklig durchschnitten wird, da, wo jetzt das reiche Dorf Koppigen steht im Bernbiet, stand damals, wo jetzt noch auf dem Hügel, der Bühl genannt, Spuren zu sehen sind, ein kleines Schlösschen. Von Koppigen hiessen die Edeln, welchen es gehörte. Die Gegend war nicht im Glanze wie jetzt; gar mancher Kraft war noch keine Schranke gezogen, zerstörend konnte sie walten nach Belieben. Keine Dämme fassten die Emme ein und hinderten sie, ihr Bett zu verlassen, rechts und links lustwandelnd durch die Fluren. Ihr beliebtester Spaziergang war rechts bei Kirchberg vorbei über die weiten Felder gegen Koppigen hin den grossen Sümpfen und kleinen Seen zu, welche noch jetzt zwischen Koppigen und der Aare liegen. Spärlich bewohnt war diese Gegend, und sehr arm waren die Bewohner, arm wie die Edeln im Schlösschen.

Dieses arme Schlösschen war nebst der Emme auch eine Ursache von der Armut der Gegend. Es glich einem alten, offenen Schaden, welcher die gesunden Säfte eines Körpers verzehrt, dem Wirbel im Strome, der alles an sich reisst, was in seinen Bereich kommt.»

Wer sich weiterhin über die verheerende Wirkung von Hochwasser orientieren möchte, der lese von Gotthelf: (Die Wassernot im Emmental vom 13. August 1837) oder in (Käthi die Grossmutter): (Die Emme bricht los, begräbt, was Käthi hoffte und hatte.) Zudem ist zu empfehlen: (Rheinnot in Liechtenstein, zum 50. Jahrestag der Rheinüberschwemmung 1927), herausgegeben im Selbstverlag der Gemeinden Eschen, Camprin, Mauren, Ruggell, Schaan und Schellenberg, September 1977, sowie der Schlussbericht über die Melioration der Saarebene 1978.

3. Gesetz über Entwässerung von Grundstücken 1857

Aufgrund dieses Erlasses sind im Rhein- und im Seeztal sowie in der Linthebene mehrere Entwässerungen durchgeführt worden, die im Zuge der Inangriffnahme von Gesamtmeliorationen erneuert werden mussten.

4. Gesetz über Bodenaustausch bei Gewässer-Korrektionen 1865

Diese Vorschrift bildete die Grundlage für die Durchführung von Güterzusam-

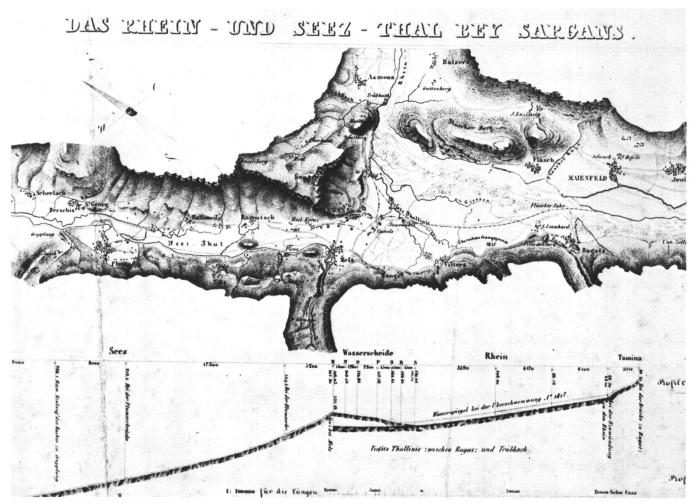


Abb.1 (Das Rhein- und Seez-Thal bey Sargans.) Geometrisch aufgenommen anno 1818 von Ingenieur Oberst Pestalozzi in Zürich. Man staunt über das topographische und kartographische Können der Ingenieure der damaligen Zeit.

menlegungen in unserem Kanton, indem man erkannte, dass nach der Sanierung der Gewässer bei der ohnehin schon starken Parzellierung mit sehr unregelmässigen Grundstücksformen eine Neueinteilung des Grundbesitzes unumgänglich war. In der Folge entstand dann die erste Güterzusammenlegung Haag-Gams 1885/86. Um die Jahrhundertwende kamen weitere Unternehmen kleineren und grösseren Umfanges zur Ausführung. Diese sind dann in die später folgenden Gesamtmeliorationen nochmals einbezogen worden und erfuhren so eine weit bessere Arrondierung. Leider trat dann zu Beginn der Dreissigerjahre ein Stillstand im Zusammenlegungswesen ein, indem man glaubte, mit Arrondierungen anlässlich der Durchführung der Grundbuchvermessung billiger zum Ziel zu kommen. Das hat sich aber als falsch erwiesen. Erst mit der Durchführung des Kriegsmeliorationsprogrammes und dem nachfolgenden Nationalstrassenbau kamen die Gesamtmeliorationen bei uns wieder in Schwung. Vergessen darf man aber nicht, dass

die alten Zusammenlegungen in anderen Kantonen Beachtung fanden und schliesslich den umfassenden grösseren Unternehmen riefen und dazu dann noch die Siedlungen kamen.

5. Gesetz betreffend verbesserte Bewirthung der Alpen 1873

Damit begann eine rege Bautätigkeit von Alpgebäuden in unserem Kanton. Diese zum Teil über hundertjährigen Alpstallungen sind im Laufe der Zeit baufällig geworden. Meist mit ungenügenden Fundamenten versehen, förderte dies den Fäulnisprozess der Holzkonstruktionen. Keine oder zu wenig Fenster und mangelnde Düngeranlagen waren einer gesunden Viehhaltung abträglich. Trotzdem haben diese alten Gebäude jahrzehntelang ihren Dienst getan und sind allmählich durch moderne, hygienische Gebäude ersetzt worden. Auch an die menschenwürdige Unterkunft des Alppersonals hat man gedacht. So stehen auf unseren Alpen heute moderne Stallungen, Senn- und Hirtenhütten. Den Anstoss dazu hat aber dieser Erlass gegeben.

Gefet über Rorrettion von Gewäffern.
(Bom 21. November 1846.)
(In Araft getreten am 21. ganuar 1847.)

Der Große Rath des Rantons St. Ballen,

In der Abficht, burd Erlaffung gefesticher Borichriften über Korreftionen von Gewästern und Entsumpfungen, die manchem gemeinnubigen Unternehmen baufig im Wege fichenden hinderniffe ju beben und auerfannt nupliche Unternehmungen ju unterftuben und ju begünftigen, dagegen aber auch die Guterbesiper vor gewagten Spefulationen ju founten

verorbnet als Bejen:

Art. 1. Wenn burch Anlegung von Aanalen und Abjugsgraben eine größere Strede Landes troden gelegt und die Ertragsfähigfeit besfelben erböht werden fann, und ju diesem Zwecke mehrere betheiligte Grundeigen. thume bie amtliche Dazwischentunft in Anspruch nedmen, so hat vorerft der Gemeinderath die Rüplichfeit des Unternehmens zu prüfen und dem Aleinen Rathe von dem Borhaben gutachtlichen Bericht zu geben. Der Aleine Rath läßt nach Gutsinden entweder von Staatswegen Plan und technisches Gutachten zu handen des Gemeinderaths verfassen, oder stellt die dieffällige Obsorge den Betreffenden auf ihre Kosten anbeim.

Art. 2. Ergicht ce fich, daß bas Unternehmen ausführbar ift, und bag im Berbattniffe ju ben Korreftionstoften für bie betheiligten Grundflude ein erheblicher Ruben erzwedt werden fann, fo bat ber Gemeinderath

auf Begehren eine Berfammlung fammtlicher Grundeigenthumer, deren Liegenschaften nach Plan in den Bereich der Korrettion fallen und von dieser Bortheil zu gewärtigen haben, zu veranstalten und berselben den Korrettionsplan mit seinen Anträgen über die Ausführung zur Annahme vorzulegen.

Art. 3. Bei biefer Versammlung ift jeber Grundeigenthumer, ber perfontich anwesend ober burch einen
Bevollmächtigten vertreten ift, ftimmberechtigt, gleichviel,
ob er Kantonsbürger sen ober nicht, und jeder hat eine
Stimme, gleichviel, od er viel oder wenig Boden besite.
Jede Korporation und jede Geselschaft wird nur als ein
Grundeigenthumer betrachtet, der seinen Bevollmächtigten
abordnen fann. Es bleibt der Versammlung anheimgeftellt, entweder frei aus ihrer Mitte den Vorstand zu
wählen, oder die Leitung der Geschäfte dem Gemeinderathe zu überlassen.

Art. 4. Bu einem guttigen Enticheide ber Bersammtung für Bornahme ber Korrettion ift erforberlich, bag
bie absolute Mehrbeit sammtlicher betheiligter Grundeigenthumer sich bafür ausspricht, und bag biese Mehrbeit zugleich ben größern Theil ber betheiligten Grundfücke bem Flächenraum nach besit; bem Entscheite einer
folchen Mehrbeit bat sich die Minderbeit zu unterzieben,
es sen benn, daß bieselbe die Müstichteit des Unternebmens ober die Zweckmäßigfeit des Planes bestreite, über
bevorsiehenden Nachtbeil sich beschwere, ober aus anbern Gründen gegen die Korrettion Einwand mache, in
welchem Falle sie ihren Returs an den Kleinen Rath einuaeben bat.

Art. 5. In allen Fallen, gleichviel, ob gegen bas Unternehmen Einwand erhoben wird ober nicht, ift vor beffen Ausführung bie Genehnigung bes Kleinen Rathes einzuholen. Bei waltendem Widerfpruch entscheibet beriebe, ob und in welcher Ausbehnung die Korrettion ausgeführt werben soll, so wie über Stattbaftigfeit des Blanes, und schreibt nötbigenfalls die erforderlichen Abanderungen vor. Klagen auf Entschädigung tonnen dagegen

vor bem Richter geltend gemacht werben, durfen aber den Fortgang bes Unteruebmens nicht bemmen.

Art. 6. Sind die Grundftude von zwei ober mehreren Gemeinden bei der Korrettion betheiligt, fo ift das Unternehmen ohne Rudficht auf Gemeindeterritorium als gemeinschaftliche Sache der Eigenthumer diefer Grundftude zu betrachten.

Art. 7. In folden Fallen bat berjenige Gemeinderath, bei welchem bie amtliche Dazwischenfunft (Art. 1) angesprochen wird, sogleich mit ben übrigen Gemeinderathen in's Bernehmen zu treten, und zieber Gemeinderath ift albann verpflichtet, von sich aus zwei Aushählffe zur Bildung einer Kommission zu ernennen, welcher ber Begirtsammann vorzusieben bat. Für bas weitere Berfabren gelten die Bestimmungen des Art. 1.

Art. 8. Findet bie Kommiffion, daß die in Art. 2 vorgeschriebenen Bedingungen vorhanden find, so hat in ieder politischen Gemeinde der Gemeinderath eine besondere Bersammtung der Grundeigenthümer zu veranstalten und berselben den Korrektionsplan mit den Anträgen der Rommisson über die Ausführung zur Annahme vorzulegen.

Art. 9. Für diefe Berfammlungen gelten in Bejug auf ihre Leitung, Stimmberechtigung, entscheidende Stimmenmehrheit und Guttigkeit ber Befchiuffe die Bestimmungen ber Art. 3, 4 und 5. Bur Ausmittelung ber entscheibenden Mehrheit werden die Ergebniffe ber einzelnen Berfammlungen ber gemeinschaftlichen Kommission übergeben und von Dieser jusammengetragen.

Art. 10. Der Aleine Rath hat bei ben in Art. 1 bis 9 bezeichneten Korreftionen für funftverftändige Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten zu forgen, worunter aber keineswegs die untergeordnete beständige Auslicht au verfieben ift.

Art. 11. Alle übrigen Roften bes Unternehmens, infpweit fie nicht burch anderweitige Beitrage beigebracht werben, find auf fammitliche Grunbftude, bie aus bem Unternehmen Runen gieben, nach Dafgabe ibrer Größe ju verlegen und haften auf benfelben gleich andern Real-fteuern.

Art. 12. Befteht unter ben Grundftuden hinfichtlich bes Bortheils, ben dieselben aus bem Unternehmen ju gewärtigen haben, ein wesentlicher Unterschied, so in im Ausführungsplan festjusepen, in wie viele Alassen bie Grundftude eingetheilt werben sollen und wie viel Progente die Grundftude in jeder Klasse an die Ausführungstoften beigutragen haben.

Art. 18. Jum Zwede billiger Rtaffifikation und Tagation ber Grundficke wird ber Aleine Rath, insofern bie Guterbeitiger fich nicht sonil verftändigen, eine Rommission von unbetbeiligten Schäpern bes gleichen Begirts erwählen, welche auf die Grundlage bes rechnisches Blanes die Rtaffe, in welche jedes der Grundflücke eingereiht wird, festzusehen bat. Die gleiche Kommission bat auch über die Frage zu entscheiden, welche Grundflücke in den Bereich der Korreftion fallen, wenn bierüber Streit entstehen sollte. Die Eutschädigung dieser Kommission ist vom Kleinen Rath festzusehen und wird durch das Unternehmen getragen.

Art. 14. Wenn eine Korrettion beichloffen ift und ber Rleine Rath die Ausführung des Korrettionsplanes genehmigt bat, ficht ben Guterbeführen gleich wie ben politifchen Gemeinden das Recht der Expropriation ju, gang nach Anleitung der Gefehe über Abtretung von Sigenthum qu öffentlichen Zwecken, welche Expropriation aber nur gegen die am Unternehmen Seibibetbefligten unbedingte Anwendung finder; gegen Richtbetbeiligte dat darüber im Falle von Widerfpruch der Große Rath zu entscheiden.

Art. 15. In ber Regel, wenn die Berfammlung ber Grundeigenthumer feine andern Grundfape auffelle, wird ber Anftöger pflichtig, bie Ufer ber auf feinem Boben angelegten Kanaic, Bache, Graben n. bgl. zu unterhalten und biefe zu öffnen.

Die vom Rleinen Rathe ju bestellende Rommiffion (Art. 18) wird bagegen bie Enticadigungefumme festen, bie bem Anftoger für Uebernahme biefer Befchwerbe

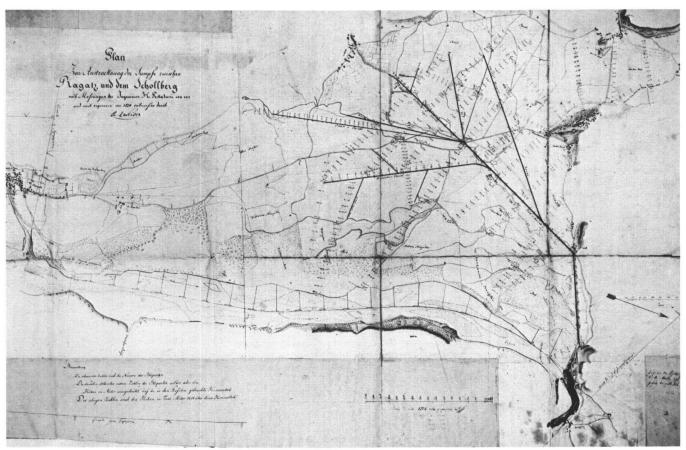


Abb. 2 Verkleinerung des Originalplanes von Ingenieur Oberst La Nicca aus dem Jahr 1830. Man beachte die vielen, serpentinenreichen Bachläufe in der Saarebene sowie La Niccas Vorschlag für die Gewässerkorrektion und die Kanalisierung des Rheines zwischen Ragaz und dem Schollberg.

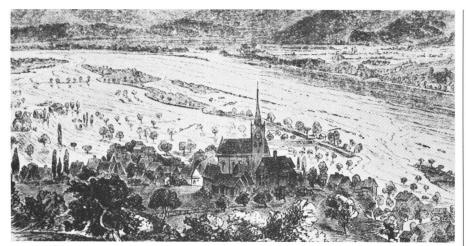


Abb. 3 Überflutung des Rheines und die überschwemmten Felder bei Montlingen durch das Hochwasser vom 30. September bis zum 5. Oktober 1868.

ju entrichten ift. Dagegen hat die gleiche Rommiffion für biejenigen, die durch die Rorrektion von einer bisherigen Unterhaltspflicht gang oder theilweise befreit werden, eine angemeffene Auslösungssumme auszumitteln, welche in die Raffe ber Unternehmung fallt.

Art. 16. Gegen folche Entscheide ber Rommissionen (Art. 13 und 15) tann ber Richter angerufen werben, infofern bie Rlage vor Absauf von vierzehn Tagen, vom Tage ber gemachten Anzeige an gerechnet, beim Bermittler anbängig gemacht wird. Nach Absauf dieser Frift ift teine Weiterziedung mehr gestattet und die Berfügung der Rommission tritt in Nechtstraft.

Nrt. 17. Benn nach bem Korreftionsplan bie Berlegung ober bie nene Erftellung von Strafen, Begen, Brüden, Stracen u. bgl. nothwendig wird, so hat die Gefammtheit der Büterbefther die Abanderung vorzunehmen, den Unterhalt aber baben die bisherigen Pflichtigen zu bestreiten. In Fällen von Bergrößerung der Beschwerden ift jedoch benselben Entichädigung zu leiften, welche durch Festschung einer angemestenn Auslöfungssumme von der bestellten Schapungslommission (Art. 13), gegen beren Entscheid ber Richter nach Massabe des Art. 16 angerusen werben fann, auszumitteln ift.

Art. 18. Benn ber Staat, die politischen ober bie Ortsgemeinden aus bem Unternehmen für ben Unterhalt von Straffen Ruben gieben, so haben dieselben nach der Tagation ber nach Art. 18 gu bestellenben Rommiffion, mit Borbehalt bes richterlichen Enticheides nach Art. 16, an das Unternehmen angemeffene Bergutung gu leiften.

Art. 19. Benn eine ober mehrere politische ober Ortsgemeinden von fich aus eine Korreftion von Gewäffern vornehmen wollen, gegen welche Biberspruch erhoben ober beren Fortsehung verweigert wirt, so ift es Sach, des Rieinen Rathes, nach Mafigabe bieses Gesehes 3: entichten, in bem Ginne, daß wo basselbe richtersichen Entscheib vorbehält, dieser ungehindert walten möge.

Begeben in ber orbentlichen Berfammlung bes Grofen Raths.

St. Gallen, ben 21. November 1846.

Der Brafident des Großen Raths: Brenn, eibg. Dberft.

Die Sefretare, Mitglieder besfelben: 3. Soffmann. 2. Soffiger.

Bir Landammann und Rleiner Rath bes Kantons St. Gallen, befchließen:

Borftebendes, unterm 6. Degember v. 3. befannt gemachtes Gefet über Korreftion von Gewäffern, nachdem babfelbe in Gemäßbeit bes Art. 136 ber Berfaffung am 31. Januar b. 3. in Kraft getreten ift, soll ber Sammlung ber Gesete und Beschüffe einverleibt und feinem gangen Anbalte nach vollagen werben.

St. Gallen, ben 27. Januar 1847.

Der Landammann: Dr. Stabler. Im Namen des Aleinen Naths, Der Staatsschreiber: Steiger.

Wir Landammann und Aleiner Rath bes Kantons St. Gallen beschließen:

Borfichendes, unterm 22. Juni I. 3. befannt gemachtes Gefet betreffend die Befoldung bes Landjagerforps, nachdem basfelbe in Gemäßbeit bes Arr. 136 ber Berfassung am 7. August 1856 in Araft getreten ift, foll ber Sammlung ber Gefete und Beschüffe einverleibt und feinem gangen Inhalte nach vollgogen werden.

St. Gallen, ben 8. Muguft 1856.

Der Landammann: Mepli.

Im Ramen bes Aleinen Rathes, Der Staatsforeiber: Bingg.

(M. 74.)

Gefet

betreffenb

eine durchgreifende Mheinkorrektion.

Erlaffen am 7. Bunt 1856. In Rraft getreten am 7. Muguft 1856.

Der Große Rath bes Rantons St. Gallen,

In der Absicht, den von Jahr ju Jahr häufiger wiederkehrenden Ueberschwemmungen am Rhein vermittelst einer durchgreifenden Korrektion des Flusses und eines umfassenden Uferschupes möglicht vorzubeugen;

In Revifion bes einschlägigen Gefetes vom 19. 3a-

verordnet als Gefen:

Art. 1. Bu Ermöglichung einer burchgreifenben Rheinforreftion haben die bisher wuhrpflichtigen Gemeinben, Rorporationen und Privaten junachft bie baberigen Rorreftionsfoften ju tragen.

Uniter ben Arbeiten ber Rheinforreftion werben auch bie mit einer folden gufammenbangenben und integrirenbe Bestantheite berfelben bilbenben Schupwuhr- und Dammbauten verstanden, welche nach Anleitung und unter ber Aufsche bes Staates fofort ausgeführt werben muffen, um brobenbe Rheineinbruche gu verhindern.

Art. 2. Bebufs Dedung ber Rorrettionstoften ift ferner in Mitleibenschaft zu gieben aller nicht bereits burch ben Art. 1 beschlagene Grundbefig langs bem Rhein, insoweit berfelbe burch die Abeinforrettion und burch die baberige Entsumpfung ober Entwässerung bes an- und hinterliegenden Befande gesichert oder verbeffert wirb.

Urt. 3. Bu Erreichung bes in Urt. I bezeichneten 3wedes wird die Rantonstaffe einen angemeffenen Unterfununasbeitrag leiften. Art. 4. Die Gibgenoffenschaft foll angegangen werben, biefes Korreftionswert im Sinne des Art. 21 der Bundesverfaffung in erflectlichem Maße zu unterftugen.

Art. 5. Bum Bred ber Ausmittlung bes bem Grundbefit gemäß Art. 2 auferlegten Roftenbetreffniffes wird ber R!.ine Rath eine Bermeffung bes in bem Korrektions- und Entsumpfungs- oder Entwäsferungsgebiet liegenden Landes vornehmen laffen.

Das Beitrageverbaltniß ber betroffenen Liegenichaften foll nach gemiffen Rlaffen feftgefest werben.

Art. 6. Der Große Rath wird durch einen besondern Beichlug die Rlafififation und das Beitragsverbaltniß des nach Art. 2 betroffenen Grundbefiges feffegen und ebenso auch den ju leiftenden Unterfühungsbeitrag aus ber Staatstaffe bestimmen.

Art. 7. Der Aleine Rath hat jeweilen ju bestimmen und festjufeten, ob und welche perfonliche ober Material-leiftungen von den in Art. 1 und 2 Betroffenen an Bablungsftatt angenommen werden fonnen.

Art. 8. Alle weitern Bestimmungen, Die sowohl für bie Bollgiebung gegenwärtigen Gesebes in Begug auf die Durchführung ber Abeinforrettion, als gu Sicherung bestlferschupes nach Bollendung bersetten nothwendig erscheinen, wird ber Grofe Rath auf ben Borschiag bes Ateinen Rathes, mittelft besonderer Beschüffe, von fich aus ertaffen.

Art. 9. Bei wirflichen Rheineinbrüchen find alle politischen und Ortsgemeinden, deren Gebiet baburch be, brobt wird, jur Sulfcleiftung pflichtig, und zwar nicht nur jur Abwendung der Gefabr, sondern auch zur Wiederberftellung der zerförten Schupbauten, rudfichtlich der lettern jedoch nur insoweit, als die Rrafte der Bflichtigen allein nicht hinreichen. Bur Abwendung größerer Gefahr können auch folche neben und hinterliegende politische und Ortsgemeinden zur Dussellung angehalten werden, deren Gebiet nicht bedroht ift.

Die gleiche Sulfeleiftung tann auch geforbert werben, wenn bei bobem Wafferftande wirkliche Wuhrnoth entfleht und Rheineinbruche erfolgen muffen, wenn nicht mit außerordentlicher Araftanftrengung entgegengewirft wirb.

Die Roften folder Bauten werden, infoweit die Rrafte ber Pflichtigen nicht binreichen, nach Art. 2 Diefes Gefetes auf ben betreffenden Grundbefit verlegt mit Ausnahme fur hand. und Spannbienfte.

Auf ben Fall, daß die junacht betroffenen mubrpflichtigen Gemeinden, Norporationen oder Brivaten aus Fahrläßigfeit nicht ju rechter Zeit oder mit den geeigneten Mitteln der brobenden Waffergefahr gesteuert hatten, fo wird der Aleine Rath die in Folge der Ubwehr derselben aufgelaufenen Koften gang oder theilweise den fahrläßigen Wuhrpflichtigen auferlegen.

Art. 10. Der Rieine Rath ift mit Bollgiebung gegenwärtigen Gefebes, burch welches basjenige vom 19. Januar 1854 als aufgehoben ertlart wird, beauftragt.

Gegeben in ber orbentlichen Berfammlung bes Großen Ratbes

St. Gallen, ben 7. Juni 1856.

Der Brafibent bes Großen Rathes:

Die Sefretare, Mitglieber beffelben: Seifert.

Wir Landammann und Rleiner Rath bes Rantons St. Gallen

beschließen:

Borfiebenbes, unterm 22. Juni I. 3. befannt gemachtes Befch betreffend eine burchgreifende Rheinforreftion, nachbem basfelbe in Gemäßbeit bes Art. 136 ber Berfaffung am 7. August 1856 in Rraft getreten ift, foll ber Sammlung ber Gefche und Befchluffe einverleibt und feinem gangen Inhalte nach vollzogen werben.

St. Gallen, ben 8. Muguft 1856.

Der gandammann :

Im Ramen bes Rleinen Rathes, Der Staatsidreiber: Binga. (M. 2.)

Gefes

über

Entwäfferung von Grundftuchen.

Erlaffen am 16. Movember 1857. In Rraft getreten am 21. Banuar 1858.

Der Große Rath bes Rantone St. Gallen,

In der Abficht, der regelrechten Entwäfferung der Grundftude und ber bamit jufammenbangenden Erböhung ibrer Ertragsfähigfeit möglichften Borfchub ju leiften, verordnet als Befet:

Mrt. 1. Jeder Grundeigentbumer ift berechtiget, bas Baffer, bas er jum 3med ber Entwafferung feines Grundftudes fachgemäß in Graben. Doblen ober Drainfeitungen sammelt, burch die Grundftude Dritter regefrecht und mit möglichfter Bermeibung aller Beschädigung berselben abauleiten.

Mrt. 2. Die Roften einer folden Ableitung tragt Derjenige, welcher Die Entwafferung vornimmt.

Erwächst dem Dritten, über beffen Grundftud die Ableitung geführt wird, in Folge ber Erftellung berselben ein nachweisbarer Schaden, so soll er von Demjenigen, der bie Entwäfferung vornimmt, vollftändig entschädigt werden,

Bird jedoch burch ben Beftand ber Ableitung bas Grundftud bes Dritten felbft wefentlich verbeffert, ober erwachsen lepterm aus berfelben andere wesentliche Bortheile, so fällt, je nach Beschaffenbeit ber Berbaltniffe, die Entschäligung gang ober theilweise weg.

Benuht ber Dritte die Ableitung burch eigene Borrichtungen jur Entmafferung feines Grundftudes, fo ift er ju einem Beitrag an die Erftellungs- und Unterhaltungstoften anguhalten.

Art. S. Bereinigen fich mehrere Grundeigenthumer jur Bornahme einer gemeinichaftlichen Entwäfferung, fo geiten über Berlegung ber Erftellungs- und Unterhaltungs-

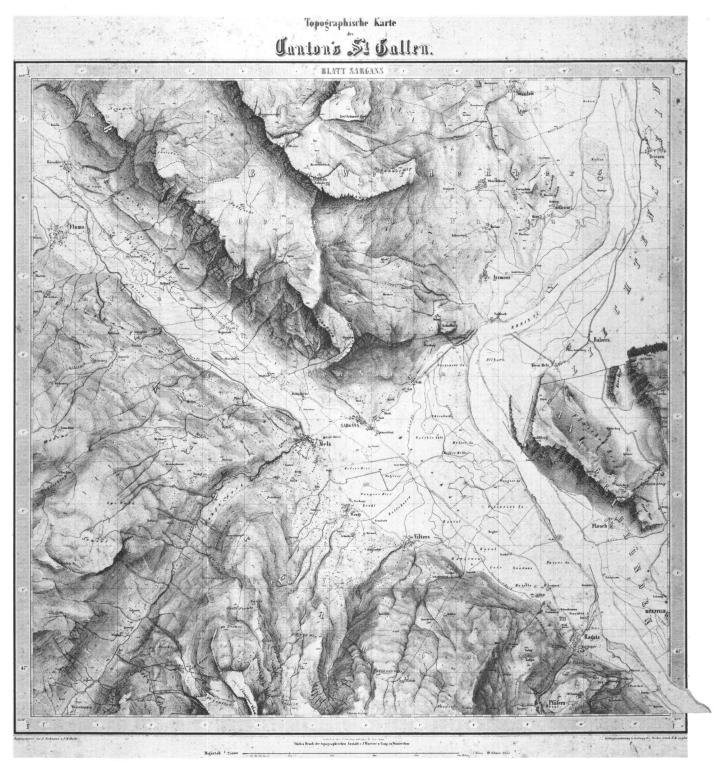


Abb. 4 Eschmannkarte, Blatt Sargans, 1840–1846. Verkleinerte Wiedergabe des Originals, 1:25 000. Johann Eschmann (1808–1852) war Stabsmajor und Mitarbeiter Dufours, ein ausgezeichneter Kartograph und Ingenieur. 1851 machte er Projektaufnahmen für die Gewässerkorrektion in der Saarebene. Die Chronik berichtet: ⟨Er erkältete sich in der Rheinau und wurde drei Wochen später von einem hitzigen Fieber dahingerafft.⟩ Zu beachten der alte Rheinlauf und die noch nicht korrigierten Bachläufe.

toften, infofern barüber nicht burch Bertrag andere Beftimmungen getroffen werben, folgende Grundfape:

- a) Jeber Grundeigenthumer tragt die Erftellungs, und Unterhaltungsfoften berjenigen Leitungen, welche, abgefeben von der gemeinschaftlichen Unternehmung, gur Entwästerung seines eigenen Grundflückes nothwendig find.
- b) Die Erfellungs, und Unterhaltungstoften größerer Leitungen und Borrichtungen, welche für bas gemeinschaftliche Unternehmen erforderlich werben, find als gemeinschaftliche Roften anguleben und je nach Berbaltnig ber Länge ber Leitungen auf ben eingelnen Grundftuden und bes Rubens, welchen die lebtern aus ber Entwafferung gieben, auf dieselben gu verlegen.

Mrt. 4. Der Rieine Rath entideibet allfällige Streitigleiten, soweit folde die rein technischen Fragen beschlagen. Fragen, welche bie Entichabigung und die Beitragspflicht betreffen, werden von dem juftandigen Berichte beurtbeilt.

Art. 5. Der Rleine Rath ift mit bem Erlag ber er-forderlichen Bollgugeverordnungen beauftragt.

Segeben in ber orbentlichen Berfammlung bes Grogen Ratbes

St. Ballen, ben 16. Movember 1857.

Der Brafibent bes Großen Rathes: G. Robrer. Die Setretate, Mitglieber besfelben: 3. Raf.

Bir Landammann und Rleiner Rath bes Kantons St. Gallen befchließen:

Borfichendes, unterm 6. Dejember v. 3. befannt gemachtes Gefet über Entwäfferung von Grundfuden, nachbem basseibe in Gemäßbeit des Art. 136 der Berfaffung am 21. Januar 1858 in Araft getreten ift, foll der Sammlung der Besetze und Beschlüffe einverleibt und feinem ganzen Inhalte nach vollzogen werden.

St. Gallen, ben 28. Januar 1858.

Der Landammann: Sungerbubler. 3m Ramen bes Aleinen Rathes, Der Staatsscher: Binaa.

(M. 94.)

Gefet

über

Bodenaustaufch bei Gemaffer-Aorrektionen.

Erlaffen am 30. November 1865. In Rraft getreten am 8. Februar 1866.

Der Große Rath bee Rantone St. Gallen,

Erwägend, daß die, durch das Gesch über Korrektion von Gewässern vom 21. Januar 1847, beabsichtigte Berbesserung bes Bodens und die hebung- der Landwirthsichaft nur dann in entsprechender Weise erreichdar sei, wenn damit auch der Austausch des im Entjumpfungsgebiete gelegenen Bodens verbunden werden kann,

verordnet ale Gefet:

A. Umfang bes Bobenaustaufches.

Art. 1. Mit jeder bereits ausgeführten ober fünftighin ju unternehmenben Bemaffer-Aorreftion fann auch ein Umtaufch bes im Entjumpfungsgebiete gelegenen Bobens, jum Bwede einer geregelten Busammenlegung besselben, sowie bie Unlage eines entsprechenben Strafen- und Wegnetes verbunben werben.

B. Bedingungen.

Mrt. 2. Die Bufammenlegung findet ftatt, wenn folgenbe Bedingungen gusammentreffen:

- a. Wenn der Umtaufch jur Erzielung befferer Bobenbewirthichaftung gefchieht und nicht anders als burch ben Beizug bes gefammten babei betheiligten Bobens ausgeführt werben kann;
- b. wenn ber zusammenzulegenbe Boben von wesentlich gleicher Beschaffenheit ift;
- c. wenn bie Dehrheit ber bei bem Cach . Enticheibe ver- fammelten Grunbbefiger , welche jugleich Gigenthumer

bes größeren Theiles bes betroffenen Bobens find, bie-felbe verlangen.

Art. 3. Bei jeber nenen Bobeneintheilung find folgende Grundfage in Unwendung ju bringen :

- a. Jebem Grundeigentstümer muß Erfat für feinen abgutretenben Boben, fo viel thunlich burch Anweisung eines möglichft gelegenen, mit zwedmäßiger Bufahrt verfebenen Grundstüdes, von wesentlich gleicher Bobenbeschaffenheit, geleistet werben.
- b. Auf ber jusammengelegten Gesammtbobenflache werben bie erforderlichen Strafen und Wege angelegt. Für die Abtretung des hiefur benöthigten Areals find bie einzelnen Bobeneigenthumer im Berhaltniß ihres bisherigen Besigumfanges in Mitleidenschaft zu gieben.
- c. Sammtliche burch die neue Bodeneintheilung, die Anlage und ben Unterhalt der Straßen und Wege fich ergebenden Koften werden nach Verhältniß des Bodenmaßes von den betheiligten Grundbesitzern bestritten. Ausnahmsweise kann der kunftige Unterhalt der Straßen und Wege den Anstößern übertragen werden.
- d. Alle burch ben Bobenaustausch entstehenden Bor ober Rachtheile werden durch eine von der Gesammtheit der Grundbesitzer, bei Fassung des Beschlusses über die Bobengusammenlegung zu ernennende Schatungssommission bon drei Mitgliedern ausgemittelt. Gegen den Entscheib derselben kann der Refurs an eine von dem Regierungsrathe zu bestellende Oberschatungssommission von eben-falls drei Mitgliedern binnen der Frist von 14 Tagen, von der Justellung der Schatung an gerechnet, ergriffen werden. Der Ausspruch biefer letztern ist endgültig.
- e. Der Pfandgläubiger wird, wenn teine anderweitige Uebereinkunft stattfindet, für seine Hopothek auf das seinem Pfandschuldner nen zugeschiedene Grundstüd verwiesen. Benn mehrere Pfandgläubiger auf ein zusammengelegtes Grundstüd angewiesen werden, so muß jedem sein Antheil besonders vermessen, abgegrenzt und zugeschrieben werden.

Die Anfertigung ber neuen Grundheichriebe, beren Eintragung in bas Pfandprotofoll und die Bormerkung auf den bisherigen Sppothekartiteln ober bie Aussertigung neuer hat ohne Rostenbelästigung ber Pfandglaubiger ju gefchehen.

Gleichermaßen wird auch bei Grundzine und Bebent-

C. Berfahren.

Art. 4. Das Begehren für eine neue Bobeneintheilung ober Straßen. und Beganlage fann von einzelnen Grundbesigern beim Gemeinderathe ober, wo ein Gemässer-Korrektionsunternehmen bereits besteht, bei ber basselbe leitenden Rommission gestellt werben.

Art. 5. Der Gemeinberath ober bie Korreftionstommiffion hat sobann über die Rühlichseit und Aussuhrbarfeit bes Unternehmens Untersuchung zu pflegen, und hierauf geftut einer anzuordnenden Bersammlung der betreffenden Grundbesitzer ein sachtegugliches Gutachten vorzulegen.

- Urt. 6. Die Roften biefer Einleitung, werben einftweilen durch die bas Begehren stellenden Grundbesiger nach Berhältniß ihres Bodenbetreffnisses getragen, sind aber im Falle ber Aussubgrung zu ben Gesammttoften bes Unternetmens zu schlagen.
- Art. 7. Wenn bie Mehrheit ber anwesenden Grundbesiter, welcher zugleich ber größere Theil bes durch bas Unternehmen beichsagenen Bobens zugehort, sich für die Zwedmäßigfeit bes Unternehmens ausspricht, so hat ber Gemeinderath ober bie Kommission auf Rosten ber Gesammtheit folgende Anordnungen zu treffen:
 - a. Die Aufnahme ber erforberlichen Plane über bie gange Grunbfläche, welche einer neuen Gintheilung unterftellt werben foll.

Die Plane muffen fowohl bie jur Beit beftehenbe, fowie bie funftige Lage ber Grundfiude, unter Angabe ber Ratafternummer, bes Maginhaltes und ber Namen ber Cigenthumer enthalten.

b. Den Planen muffen Befdriebe und Roftenvoranichlage beigelegt werben.

Art. 8. Plane, Baubefdriebe und Rostenvoranfchage werben mahrend einer Frift von 30 Tagen in der Ranglei berjenigen politischen Gemeinde, in welcher ber größte Theil bes betroffenen Bodens liegt, zur Einsichtnahme für die Eigenthumer und Pfandgläubiger aufgelegt.

Die Auflage wird in benjenigen Gemeinden, in welchen ber jusammenzulegende Boben liegt, burch öffentlichen Anfchlag oder Ausruf jur Renntniß gebracht. Auswärts wohnenden Grundbesigern und Pfantgläubigern foll besondere fcriftliche Anzeige amtlich jugeben.

Art. 9. Rach Ablauf biefer Frift find bie Grundbefiter gleichfalls burch öffentliche Auskindung, beziehungsweise amtliche Anzeige, welche bem Berfammlungstage wenigstens acht Tage borgängig stattyufinden hat, unter genauer Bezeichnung bes Berfammlungsortes, zum Entscheid über die Borlagen einzuberufen.

Art. 10. Bei ber Berfammlung ist jeber anwesende ober durch Bollmacht vertretene Grundeigenthumer stimmberechtigt.

Art. 11. Benn bie Mehrheit ber anwesenden Grundeigenthumer, welchen zugleich der größere Theil des durch das Unternehmen beschlagenen Bodens zugehört, die Aussührung beschließt, so ist diese für alle Betheiligten verdindich, und es ist sodam von der Bersammlung eine das Unternehmen leitende Rommission, sowie die Schahungskommission nach Art. 3 lit. d zu ernennen.

Art. 12. Jebem betheiligten Grundbefiger bleibt jedoch eine Frift von 21 Tagen offen, binnen welcher er gegen die Bulaffigfeit der Bobenzusammenlegung und Straßen, und Beganlage im Allgemeinen, sowie wegen anderer baheriger Anftande, ben Returs an ben Regierungsrath ergreifen kann.

Der Enticheib bes Regierungerathes ift enbgultig.

Mrt. 13. Der Regierungerath ift mit ber Bollgiehung bes gegenwärtigen Gefebes beauftragt.



Abb. 5 Alter Alpstall auf der (Amdener Höchi), ein Gebäude, wie sie aufgrund des Gesetzes von 1873 zahlreich in unseren Alpen erstellt worden sind. Im Hintergrund links ein neuer, moderner Normstall.



Abb. 6 Überflutung der Saarebene infolge Rückstaus des Rheines am 22. August 1954.

Co gegeben in ber orbentlichen Berfammlung bes Großen Rathes.

St. Gallen, ben 30. Rovember 1865.

Der Brafibent bes Großen Rathes: Soffmann, Fürsprech. Die Sefretare, Mitglieber besselben: 3. Morel, Abbotat.

Dr. Jung.

Wie Landammann und Regierungsrath bes Kantons St. Gallen beich ließen:

Borftehendes, unterm 24. Dezember v. 3. befannt gemachte Gefet über Bobenaustausch bei Gemafferforrettionen, nachdem dasselbe in Gemafheit des Art. 112 der Berfassung am 8. Februar i. 3. in Rraft getreten ift, soll ber Sammlung ber Gefete und Befchinffe einverleibt und feinem gangen Inhalte nach vollzogen werben.

Ct. Gallen, ben 14. Februar 1866.

Der Landammann:

Im Ramen bes Regierungsrathes, Der Staatsichreiber: Bings. M. 22.

Gefet

verbefferte Bewirthung der Alpen.

Erlaffen am 10. Juni 1873. 3n Rraft getreten am 7. Auguft 1873.

Der Große Rath des Rantons St. Gallen,

In der Absicht, die Grundsäße einer verbesserten Alpwirthschaft so weit als möglich in Anwendung zu bringen,

berordnet als Befet:

Art. 1. Rachstehende Anordnungen sind maßgedend sür alle Alpen, welche Gemeinden allein oder gemeinschaftlich mit Privaten, össenlichen Genossenlich nicht anerkannten Rorporationen, welche sür gemeinsame, bleibende Zwede bestimmt sind, eigenthümmlich angehören.
Art. 2. Die Eigenthümmer biefer Alpen sind verprickstet, innerhalb sechs

Art. 2. Die Eigenthümer diefer Alpen sind verpflichtet, innerhalb sechs Juffen bom Tage ber Intrastitretung diefes Gesepte an, ausreichende Stallungen sir Unterbringung sämmtlichen aufgetriebenen Rindvickes zu errichten, sofern solche nicht bereits vorhanden sind.

Dem Regierungsrathe bleibt vorbesalten, in einzelnen Fallen ausnahmsweise biese Frist angemessen zu verlängern.

Art. 3. Diefelben sind ferner verpflichtet, für genügliches und gesundes Trantsonsfer, sur angemessen Bestitung des Niebes, sur Verbitung übermäßigen Austriebes, sowie sür vorjorglichen Schus und Pflege des nusbaren Beibbodens gegen Zeistörung, sin Erigd der toblen Friedbäge durch Mauern, Gräben oder Lebbage, so weit solches ibuntich erscheint, und für möglichste Sicherung der Holgbestände und namentlich auch des obern Baldsaumes zu jorgen.

Art. 4. Der Regierungsrath fann nur solchen Alpreglementen die Genehmigung ertheilen, in welchen Borichriften aufgenommen sind, welche den vorstehenden gejehlichen Anordnungen entsprechen. Art. 5. Der Regierungsrath ift beauftragt, bie erforderlichen Bollgugsberordnungen und Bugenbeftimmungen festgufegen.

St. Gallen, ben 10, Juni 1873.

Der Prafibent des Großen Rathes: J. J. Huber. Die Seftetäre, Mitglieder besselben: Th. Thoma. S. Seifert.

Bir Landammann und Regierungsrath bes Rantons St. Gallen.

bes Rantons St. Gaile

beichließen:

Borstehendes, unterm 22. Juni i. 3. befannt gemachtes Geses soll — nöben dossilbe in Gemaßbeit des Att. 112 der Verfossung nn 7. d. Mits. in Kraft getreten ist, — der Semmlung der Geses und Beschlüsse einberleibt und seinem ganzen Insalte nach vollzogen verdoen.

St. Ballen, ben 8. Auguft 1873.

Der Landammann: **Hungerbühler,** Im Ramen des Regierungsrathes, Der Staatsscheiber: Bings.

Adresse des Verfassers: Hans Braschler Myrtenstrasse 8, CH-9010 St. Gallen

SVVK/SSMAF

Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik Société suisse des mensurations et améliorations foncières

Protokoll der 78. Hauptversammlung des SVVK im Kongresshaus in Montreux

Am Freitag, 14. August 1981, 18.00, eröffnet der Zentralpräsident die Hauptversammlung und heisst die 172 anwesenden Mitglieder in Montreux ganz herzlich willkommen. Er freut sich über die grosse Teilnehmerzahl, die sich weltweit am FIG-Kongress über die sich abzeichnenden Tendenzen informiert und hofft, dass daraus Impulse ausgehen werden.

Die Versammlung wird mit Rücksicht auf die abendlichen Veranstaltungen kurz gehalten. Entschuldigt werden zwei Herren aus dem Zentralvorstand, die der gleichzeitig stattfindenden Sitzung des Comité Permanent der FIG beiwohnen.

Auf Antrag der Abteilungskonferenz hat der Zentralvorstand beschlossen, den diesjährigen Diplompreis Herrn B. Studemann, Vermessungsingenieur der ETHZ, auszurichten. B. Studemann kann den Preis unter Applaus in Empfang nehmen.

Der Zentralpräsident stellt der Versammlung Fräulein S. Steiner von der VISURA vor, die die Sekretariatsarbeiten des SVVK erledigt. Die Herren Parisod und Luder werden mit dem Amt der Stimmenzähler betraut und die in der Zeitschrift Nr. 7/81 veröffentlichte Traktandenliste angenommen.

1. Protokoll der 77. Hauptversammlung vom 21.6.1980 in Chur

Das Protokoll wurde in Nr.3/81 der Zeitschrift publiziert. Es wird unter Verdankung an den Verfasser, Herrn W. Oettli, genehmigt.

2. Jahresbericht des Zentralvorstandes 1980

Dieser Bericht wurde in Nr. 7/81 der Zeitschrift vollumfänglich publiziert. Der Zentralpräsident stellt den Bericht abschnittsweise zur Diskussion. Das Wort wird nicht verlangt, und der Bericht wird gutgeheissen.

3. Abnahme der Rechnungen 1980

Die Jahresrechnung wurde ebenfalls in Heft 7/81 publiziert. Der Zentralpräsident erläutert die Erhöhung der Zuweisung an den FIGFonds von Fr. 6000.– auf Fr. 10 000.–. Das Wort dazu wird nicht verlangt. Der Abschluss erfolgte erstmals durch die VISURA. Nach dem Verlesen des Revisorenberichtes,

Verdankung der Arbeit des abtretenden Kassiers, U. Darnuzer, und Begrüssung des neuen Kassiers, G. Donatsch, genehmigt die Versammlung die Rechnung und erteilt dem Kassier Decharge.

Weiter stimmt die Versammlung noch folgenden Rechnungen zu:

- Zeitschrift
- FIG-Fonds
- Weiterbildungsfonds
- Schulfonds
- Zeitschriftenfonds der Ingenieurvereine.

4. Budgets 1982, Festsetzung des Mitgliederbeitrages 1982

Gleichzeitig mit den Jahresrechnungen sind auch die Budgets des SVVK und der Zeitschrift veröffentlicht worden.

Die Budgets, der persönliche Mitgliederbeitrag von Fr.110.– und das Abonnement der Zeitschrift von Fr.40.– werden ohne Gegenstimme gutgeheissen.

5. Wahl Chefredaktor

Gemäss Zeitschriftenvertrag richtet sich die Amtsdauer des Chefredaktors nach den Bestimmungen des SVVK für die Wahl des Zentralvorstandes. Da anlässlich der letzten Hauptversammlung die Wahl nicht erfolgte, hat diese nun noch für die Amtsdauer eines Jahres zu erfolgen. Der Zentralvorstand schlägt im Einvernehmen mit den übrigen Verbänden vor, den bisherigen Chefredaktor, Herrn Prof. R. Conzett, in seinem Amt zu